OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350450/2/Py/PP

Datum:
Linz, 7. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des H N, vertreten durch Sachwalter Rechtsanwalt Mag. L N, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 2. Dezember 2017, GZ: BHGRSO-2015-22360/14-Zp, betreffend Kostenersatz nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das Kostenersatzverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 2. Dezember 2017, GZ: BHGRSO-2015-22360/14-Zp, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ein Kostenersatz in Höhe von 255.570,47 Euro für die Hauptleistungen Wohnen in einem Wohnheim und Fähigkeitsorientierte Aktivität im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.10.2017 gemäß §§ 20, 39 Abs. 1 Z 1, 40 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie 45 Abs. 3 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 in der zum Entscheidungszeitpunkt gültigen Fassung LGBl. Nr. 50/2017 auferlegt.

Als Begründung wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Bf im Rahmen des Oö. ChG als Hauptleistungen Wohnen im Wohnverbund X und Fähigkeitsorientierte Aktivität in der Werkstätte X der Caritas für Menschen mit Beeinträchtigungen erhält und in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.10.2017 dafür dem Land Oö. ein ungedeckter Aufwand in Höhe von 255.570,47 Euro erwachsen ist. Wie der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen mit Schreiben vom 7. November 2017 mitgeteilt wurde, verfügt der Bf nunmehr aufgrund einer Erbschaft über ein Vermögen von zirka 700.000 Euro, weshalb er zum Kostenersatz zu verpflichten war, wobei sich der ungedeckte Aufwand für die Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim auf 191.435,72 Euro und der ungedeckte Aufwand für die Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität auf 64.134,75 Euro, insgesamt somit 255.570,47 Euro, beläuft.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seines Sachwalters eingebrachte Beschwerde vom 28. Dezember 2017, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die Höhe des Pflegeaufwandes nicht nachvollziehbar erscheint. Zudem wird auf den in § 330a ASVG normierten Entfall des Pflegeregresses verwiesen.

3. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.
Im Vorlageschreiben führt die Behörde aus, dass rechtlich nicht zweifelsfrei geklärt ist, welche Leistungen der durch den Nationalrat beschlossene Entfall des Pflegeregresses tatsächlich umfasst.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Da zudem aufgrund der inzwischen in Kraft getretenen Novellierung des Oö. ChG die Rechtslage klar und eindeutig ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Die belangte Behörde hat im in Beschwerde gezogenen Bescheid unter Anwendung des zum Entscheidungszeitpunkt in Kraft stehenden §§ 20 und 40 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 idF LGBl. Nr. 50/2017 den Bf zum Kostenersatz aus seinem Vermögen für die ungedeckten Kosten im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.10.2017 der ihm zuerkannten Hauptleistungen nach dem ChG in Form von Wohnen und fähigkeitsorientierter Aktivität verpflichtet.

Der Oberösterreichische Landtag hat mit der am 30. Mai 2018 kundgemachten und gemäß Art. III mit 1. Jänner 2018 in Kraft getretenen Novelle zum Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und zum Oö. Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. 39/2018, die Voraussetzungen für den Pflegeregress neu festgelegt. Dabei wurde das am 29. Juni 2017 mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, vom Nationalrat beschlossene Verbot des Pflegeregresses im Oö. Landesrecht insofern umgesetzt, als der Vermögensregress nicht bloß im Zusammenhang mit stationär erbrachten Leistungen nach dem Oö. ChG abgeschafft wurde, sondern analog dazu ein Kostenersatz für die Hauptleistung fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung und Tagesstrukturierung gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG nur mehr aus dem Einkommen, nicht jedoch aus dem Vermögen zu leisten ist.

§ 40 Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008, in der nunmehr geltenden Fassung LGBl. Nr. 39/2018 lautet nunmehr:

Ersatz durch die leistungsempfangende Person

(1) Die Empfängerin oder der Empfänger von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 ist zum Ersatz der für sie oder ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn
1. sie oder er zu hinreichendem Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 gelangt;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie oder er zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 hatte.

(2) Von der Ersatzpflicht sind ausgenommen:
1. die Kosten, die für Maßnahmen der Frühförderung nach § 10 geleistet wurden;
2. die Kosten für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1, für Maßnahmen der Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4.

Somit besteht nunmehr für den Bf keine gesetzliche Verpflichtung mehr, aus seinem Vermögen Kostenersatz für die ihm zuerkannten Leistungen nach dem Oö. ChG zu leisten. Das Verwaltungsgericht hat seiner Entscheidung die zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen hat (vgl. VwGH 24.03.2016, Ro 2015/05/0012, 19.05.2015, Ra 2015/05/0017 u.a.). Der

Ausspruch der Behörde, wonach der Bf aus seinem Vermögen Kostenersatz für die Hauptleistungen Wohnen nach § 12 Oö. ChG sowie fähigkeitsorientierte Aktivität nach § 11 Oö. ChG zu leisten hat, war daher aufgrund der nunmehr geltenden Rechtslage zu beheben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny